

Brüssel, den 30. November 2016 (OR. en)

15024/16

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0256 (COD) 2016/0254 (COD) 2016/0257 (COD)

SOC 756 EMPL 506 EDUC 410 CODEC 1771

BERICHT

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14559/16 SOC 721 EMPL 489 EDUC 385 CODEC 1684
Nr. Komm.dok.:	11530/16 SOC 477 EMPL 311 CODEC 1111 - COM(2016) 531 final, 11531/16 SOC 478 EMPL 312 CODEC 1112 - COM(2016) 528 final, 11532/16 SOC 479 EMPL 313 EDUC 260 CODEC 1113 - COM(2016) 532 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates
	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates
	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates
	- Allgemeine Ausrichtung

I. EINFÜHRUNG

Die Kommission hat die oben genannten Vorschläge zu den drei dezentralen EU-Agenturen am 23. August 2016 vorgelegt. Das gemeinsame Merkmal dieser Agenturen ist ihre dreigliedrige Struktur, wie sie sich sowohl in ihrer Verwaltung als auch in ihrer Funktionsweise zeigt: die nationalen Verwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeber sind sowohl in den Leitungsgremien als auch in den spezialisierten Beratungsausschüssen der Agenturen vertreten.

15024/16 rp/TR/pg 1
DG B 1C **DE**

Nach den Vorschlägen sollen bestimmte Vorschriften der Gründungsverordnungen der drei Agenturen an das Gemeinsame Konzept, das der vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 19. Juli 2012 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung zu den dezentralen Agenturen beigefügt ist, angeglichen werden.

Der slowakische Vorsitz beabsichtigte, dieses Gemeinsame Konzept so umfassend wie möglich zu berücksichtigen. Durch die Vorschläge wird auch die Möglichkeit geboten, die jeweiligen Zielsetzungen, Aufgaben und Tätigkeiten der Agenturen zu aktualisieren, um den jüngsten gesellschaftlichen, institutionellen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie den neuen Bedürfnissen besser gerecht zu werden. Neue Bereiche umfassen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, Strategien für den Umgang mit Interessenkonflikten, Evaluierungen und Überprüfungen sowie die Ausarbeitung von Sitzabkommen. Zudem werden die Bestimmungen über Programmplanung und Berichtspflichten an die Anforderungen der überarbeiteten Rahmenfinanzregelung angeglichen.

Die größte Änderung ist die Angleichung der Terminologie der Verwaltungsstruktur an das Gemeinsame Konzept von 2012 mit einem Verwaltungsrat auf der höchsten Ebene (ausgestattet mit den notwendigen Befugnissen einschließlich der Verabschiedung des Haushalts und der Genehmigung der Programmplanungsdokumente zur Festlegung der strategischen Prioritäten für die Tätigkeiten der jeweiligen Agentur sowie den Befugnissen einer Anstellungsbehörde). Diesem arbeiten ein Exekutivausschuss (der die Sitzungen des Verwaltungsrates vorbereitet und die Entscheidungsfindung sowie die Überwachungsverfahren unterstützt) und ein Exekutivdirektor (der sich um die Gesamtverwaltung der jeweiligen Agentur gemäß den strategischen Vorgaben des jeweiligen Verwaltungsrates kümmert – einschließlich der Führung der laufenden Geschäfte sowie der Finanz- und Personalverwaltung) zu. Das Verfahren zur Ernennung des Exekutivdirektors wird geändert. Im Falle von Eurofound wird die derzeitige Position eines stellvertretenden Direktors abgeschafft, die beratenden Ausschüsse setzen ihre Arbeit jedoch fort. Das bestehende Netz und die Kontaktstellen der EU-OSHA werden beibehalten.

Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses liegen noch nicht vor. Der Ausschuss der Regionen hat am 19. September 2016 beschlossen, keine Stellungnahme zu den drei Vorschlägen abzugeben. Da die Änderungen an den Gründungsakten begrenzt sind und vorwiegend aus "technischen" Anpassungen bestehen, hat die Kommission keine Folgenabschätzung vorgenommen.

15024/16 rp/TR/pg 2
DG B 1C **DE**

II. DIE BERATUNGEN DES RATES

Im Geiste einer besseren Rechtsetzung und um die Diskussionen zu straffen, hat der slowakische Vorsitz beschlossen, die drei Vorschläge in einem Paket unter der Hauptverantwortung der Gruppe "Sozialfragen" zu behandeln. Was den Vorschlag zu Cedefop anbelangt, so wurden die Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Bildungsfragen durchgeführt.

Da die drei Vorschläge in weiten Teilen einen identischen im Wortlaut haben, wurden die Aussprachen auf der Grundlage des Vorschlags zu Eurofound geführt, mit der Maßgabe, dass die dort beschlossenen Änderungen entsprechend auch für die Teile der beiden anderen Vorschläge mit dem gleichen Wortlaut gelten.

Spezifische Fragen

Die Delegationen haben sich auf die folgenden wesentlichen Änderungen an den Kommissionsvorschlägen geeinigt:

a) Horizontale Fragen:

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Verwaltungsrat hat der Vorsitz eine doppelte Sicherungsmaßnahme vorgeschlagen (zwei "Muss-Bestimmungen" in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2), um zu vermeiden, dass diese Befugnisse an den gesamten Verwaltungsrat zurückfallen: Diese Befugnisse sind dem Exekutivdirektor zu übertragen; bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die ein Aussetzen dieser übertragenen Befugnisse erfordern, sind sie vorübergehend einem Mitglied des Verwaltungsrats, das die Europäische Kommission vertritt, oder einem Bediensteten zu übertragen. Die Verbindungsbüros der Agenturen in Brüssel werden mit der Maßgabe, dass keine solchen Büros an anderen Orten eingerichtet werden, beibehalten. Die Artikel über die mehrjährige Programmplanung und die jährlichen Arbeitsprogramme, über die Aufstellung eines Haushaltsplans, über die Rechnungslegung und die Entlastung sowie über die Aufgaben der Leitungsstruktur wurden umstrukturiert und weiter verfeinert.

b) Rechtsgrundlagen:

Nach den von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen (Artikel 153 für Eurofound und EU-OSHA sowie Artikel 166 Absatz 4, Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 149 für Cedefop) muss der Rat mit qualifizierter Mehrheit nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen. Was Cedefop betrifft, so ist der von der Kommission vorgeschlagene Ansatz einer dreifachen Grundlage abgeändert worden, indem nun eine einzige Rechtsgrundlage gewählt wurde (Artikel 166 Absatz 4).

15024/16 rp/TR/pg DG B 1C DE

3

Noch bestehende Vorbehalte

DE hat weiterhin einen spezifischen Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c, d und h und PL einen generellen Vorbehalt zu Eurofound.

UK hält seinen Parlamentsvorbehalt zu allen drei Vorschlägen aufrecht.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen empfiehlt der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz), auf seiner Tagung am 8. Dezember 2016 zu einer allgemeinen Ausrichtung zu dem Paket mit den drei Vorschlägen, wie sie in ADD 1, ADD 2 und ADD 3 zu diesem Bericht widergegeben sind, zu gelangen.

15024/16 rp/TR/pg 4
DG B 1C **DE**